



Brüssel, den 30. September 2015  
(OR. en, pt)

12279/15  
ADD 1 REV 2

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0309 (COD)**

---

CODEC 1226  
TELECOM 177  
COMPET 418  
MI 576  
CONSOM 152

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (erste Lesung)  
- Annahme  
a) des Standpunkts des Rates  
b) der Begründung des Rates  
= Erklärungen

#### Erklärung der Republik Slowenien

Slowenien würdigt die Arbeiten der vorangegangenen Ratsvorsitze an der TSM-Verordnung.

Slowenien begrüßt die Kompromisslösung für das Roaming, kann jedoch die endgültige Fassung der Regelung für den Schutz der Internetneutralität nicht gutheißen. Das Internet ist das Herzstück der modernen digitalen Gesellschaft, es begünstigt die Globalisierung, die Innovation und die Entwicklung unternehmerischer Initiativen, und es steht für ungehinderten Informationsfluss und Demokratie. Um diese positive Wirkung weiter entfalten zu können, muss das Internet frei und offen bleiben. Slowenien unterstreicht die Bedeutung der Internetneutralität und tritt für deren starken und eindeutigen Schutz ein.

Zwar beinhaltet der endgültige Kompromisstext der TSM-Verordnung zur Internetneutralität gewisse Verbesserungen, wird unseren Anliegen aber dennoch nicht gerecht. Slowenien befürchtet, dass ein Zwei-Klassen-Internet mit einem langsamen "Best-Effort"-Dienst und einem Hochgeschwindigkeitszugang mit Qualitätsgarantie gegen Aufpreis die Folge der neuen Regelung sein wird. Aus der Sicht Sloweniens ist dies die falsche Antwort auf die Wettbewerbs Herausforderungen, die sich der europäischen Industrie auf dem globalen digitalen Markt stellen. Auch in Anbetracht des in Slowenien bestehenden Rechtsschutzes der Internetneutralität können wir die Endfassung der TSM-Verordnung nicht billigen.

### **Erklärung der Niederlande**

Die Niederlande danken den beteiligten Vorsitzen für all ihre Bemühungen um einen endgültigen Kompromiss für den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents.

Vor über zwei Jahren haben die Niederlande als erster Mitgliedstaat nationale Bestimmungen zum Schutz des offenen Internet erlassen. Seither treten wir für eine europäische Regelung für die Netzneutralität ein, die das Internet als eine offene Plattform für Kommunikation und Internetdienste wirksam schützt. Eine offene Plattform in dem Sinne, dass die Wahlfreiheit der Endnutzer respektiert wird und für alle Anbieter von Diensten und Anwendungen die gleichen Ausgangsbedingungen herrschen.

Die Verordnung sieht für die EU harmonisierte Vorschriften für die Netzneutralität vor. Sie enthält positive Elemente wie ein klares Verbot diskriminierender Verkehrsmanagementmaßnahmen. Zu einer wirksamen Regelung für die Netzneutralität gehört jedoch auch ein klares Verbot diskriminierender Preisbildungspraktiken. Dieses klare Verbot der Preisdiskriminierung ist in dem endgültigen Kompromisstext bedauerlicherweise nicht enthalten. Die Niederlande werden sich daher gezwungen sehen, dieses Verbot trotz dessen bisheriger Wirksamkeit aus der nationalen Regelung für die Netzneutralität zu streichen.

Die Niederlande haben das Fehlen eines klaren Verbots der Preisdiskriminierung während der gesamten Verhandlungen grundsätzlich beanstandet. Die Niederlande bringen diesen grundsätzlichen Einwand zum Ausdruck, indem sie gegen die Verordnung stimmen.

## **Erklärung Finnlands**

Finnland begrüßt die zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielte Einigung über die Verordnung zum Telekommunikationsbinnenmarkt. Diese Verordnung ist insofern ein Schritt in die richtige Richtung, als die Roamingentgelte herabgesetzt werden, was dem übergeordneten Ziel dient, allen Endnutzern einwandfrei funktionierende, zuverlässige und bezahlbare Mobilanschlüsse bereitzustellen. Finnland hält es jedoch für problematisch, dass das Endergebnis dieser Verordnung und der erzielte Nutzen in hohem Maße von den von der Kommission vorzulegenden Durchführungsrechtsakten und dem anstehenden Gesetzgebungsvorschlag zur Regulierung der Großhandelspreise abhängen.

Im Interesse der Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure und Verbraucher ist es daher sehr wichtig, dass schnellstmöglich Folgendes auf den Weg gebracht wird: 1) eine Neuregulierung der Großhandelspreise, in deren Rahmen die derzeitigen Großkundenentgelte deutlich herabgesetzt werden, 2) Durchführungsrechtsakte zur Verordnung über den Telekommunikationsbinnenmarkt, in denen die Regelung zur angemessenen Nutzung näher ausgeführt wird, und 3) der Mechanismus, der es Roaminganbietern ermöglicht, die Kosten infolge der Abschaffung von Roamingentgelten zu decken. Eine angemessene Umsetzung dieser Instrumente hat erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren der gesamten Verordnung über den Telekommunikationsbinnenmarkt.

Finnland misst auch dem Thema der unbegrenzten Abonnement-Pakete größte Bedeutung bei. Unbegrenzte Abonnement-Pakete sind in Finnland weit verbreitet und preisgünstig, und das Datennutzungsvolumen ist im europäischen Vergleich hoch. In den Durchführungsrechtsakten sollte daher bei dieser Abonnementart eine Kostendeckung ohne Anstieg der Inlandspreise sichergestellt werden.

Ferner betont Finnland, dass zur Vermeidung administrativer Lasten und Unsicherheiten für die Nutzer die Mitteilungs- und Bewertungsverfahren hinsichtlich der Kostendeckung so klar und einfach wie möglich sein sollten.

## **Erklärung der Portugiesischen Republik, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und der Hellenischen Republik**

Die Portugiesische Republik, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und die Hellenische Republik begrüßen die erzielte Einigung über die Verordnung insofern, als diese harmonisierte Vorschriften für ein offenes Internet und eine Senkung der Kosten von Roamingdiensten für die Nutzer von Mobilfunknetzen vorsieht.

Der Rechtsrahmen für Roamingdienste in den öffentlichen Mobilfunknetzen der EU wird durch detaillierte Vorschriften vervollständigt, die die Europäische Kommission durch den Erlass von Durchführungsrechtsakten festlegt, in denen die Regelung zur angemessenen Nutzung und die Methode zur Bewertung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge umgesetzt werden; ein weiterer Schritt wird die Billigung des neuen Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der Großkundenentgelte für regulierte Roamingdienste oder zur Bereitstellung einer anderen Lösung zur Klärung der auf Großkundenebene festgestellten Fragen sein. Diese Vorschriften sollten die Nutzer vor einem etwaigen Anstieg der Inlandskosten schützen, der dadurch zustande kommen könnte, dass Anbieter die mit Roamingdiensten verbundenen Kosten nicht decken können.

In diesem Zusammenhang betonen die Portugiesische Republik, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und die Hellenische Republik, dass die zu erlassenden Vorschriften gewährleisten müssen, dass die Betreiber besuchter wie auch inländischer Netze sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Groß- und Endkundendiensten decken können, einschließlich direkter sowie gemeinsamer und Gemeinkosten und einer angemessenen Kapitalrendite.

Darüber hinaus muss bei der Neuregulierung der Großhandelspreise der Saisonabhängigkeit der Kostenstruktur bei Anbietern in Tourismusgebieten sowie Situationen Rechnung getragen werden, in denen der Verkehr saisonbedingt oder infolge unterschiedlich stark ausgeprägter Reisetätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweist, wobei sich diese Tendenzen durch den zu erwartenden Anstieg der Nachfrage infolge der Abschaffung der Aufschläge noch verstärken dürften.